

07.12.2005

Tischvorlage

zu TOP 3/21 RR am 08.12.2005

Betr: Information über die aktuellen Entwicklungen im Regierungsbezirk Düsseldorf

hier: Informationen über die Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über eine Planungsgemeinschaft zur Erstellung eines regionalen Flächennutzungsplanes

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen vom 7.12.2005 ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Planungsgemeinschaft zur Erstellung eines regionalen Flächennutzungsplans zwischen den Städten Bochum, Essen, Gelesenkirchen, Herne, Mülheim a.d.R. und Oberhausen bekannt gemacht worden. (Anlage 1)

Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 LPlG vom 3.5.2005 (Anlage 2) entfällt mit der öffentlichen Bekanntmachung während des Bestehens der Planungsgemeinschaft die Zuständigkeit der Bezirksplanungsbehörde und des Regionalrates zur Erstellung und Änderung von Regionalplänen auf dem Gebiet dieser Städte. Der Regionalplan (GEP 99) gilt weiterhin. Er bleibt bis zur Genehmigung eines Regionalen Flächennutzungsplans durch die Landesplanungsbehörde in Kraft. Vor der Genehmigung ist den betroffenen Regionalräten, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Gebiet der Planungsgemeinschaft ist aus der Anlage 3 ersichtlich.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Dezember 2005	Nummer 42
--------------	--	-----------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	07.11.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereichzuständigen Ministeriums	912
20320	11.11.2005	Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen (Finanzfachhochschul-Leistungsbezügeverordnung - FHFLeistBVO)	912
20320	10.11.2005	Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHÖV-Leistungsbezügeverordnung - FHÖVLeistBVO NRW)	913
2061	14.11.2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte	915
2252	20.05.2005	Änderung der Satzung der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN“	915
2374	08.11.2005	Verordnung zur Regelung des Datenabgleichs von Wohngeldempfängern mit Beziehern anderer Sozialleistungen	916
301	15.11.2005	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 142 Abs. 5 und § 315 Satz 5 i. V. m. § 142 Abs. 5 des Aktiengesetzes (AktG) (Delegations-VO-§§ 142, 315 AktG)	920
301	23.11.2005	Verordnung über die Konzentration der Verfahren nach dem Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger- Musterverfahren (Konzentrations-VO - § 32b ZPO, § 4 KapMuG)	920
321	15.11.2005	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung von § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (Ausführungsgesetz zu § 15a EGZPO - AG § 15a EGZPO)	917
77	22.10.2005	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Freistellung von Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht - FreistVO -	917
7831	01.11.2005	Achte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz	918
7831	01.11.2005	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 2006 (TSK-BeitragsVO 2006)	918
	20.10.2005	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Planungsgemeinschaft zur	

Impressum

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer
wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238
(8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr),
zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10.,
für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer
Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. §14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237
Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir
abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird
dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein -
Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim
A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere
Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag,
Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über eine Planungsgemeinschaft zur Erstellung
eines Regionalen Flächennutzungsplans
zwischen den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen,
Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen**

Vom 20. Oktober 2005

Die Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben eine Planungsgemeinschaft gegründet und eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erstellung eines Regionalen Flächennutzungsplanes im Sinne des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen getroffen.

Die Bekanntmachung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 25 Abs. 1 i. V. m. §1 Abs. 1 der Verordnung zu Regionalen Flächennutzungsplänen.

Im Interesse einer auf gemeinsame Zielvorstellungen ausgerichteten und aufeinander abgestimmten Regional- und Bauleitplanung beabsichtigen die Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen gemeinsam einen Regionalen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes NRW zu erstellen. Hierzu schließen die Städte folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**Artikel 1
Planungsgemeinschaft**

Die am Projektverbund Städteregion Ruhr 2030 beteiligten Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen schließen sich zur Erstellung eines Regionalen Flächennutzungsplans gemäß § 25 und § 26 Landesplanungsgesetz NRW zur **Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr** zusammen. Sofern weitere Gemeinden beabsichtigen, der Planungsgemeinschaft beizutreten, ist hierfür ein übereinstimmender Beschluss der Räte der Städte erforderlich.

**Artikel 2
Funktion des Regionalen Flächennutzungsplans**

Der Regionale Flächennutzungsplan hat die Funktion eines Regionalplans gem. § 19 Landesplanungsgesetz NRW und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gem. § 204 Baugesetzbuch. Er hat hinsichtlich seiner Funktion als Regionalplan die Funktion eines Landschaftsrahmenplans und eines forstlichen Rahmenplans. Der Regionale Flächennutzungsplan hat den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu entsprechen. Mit der Bekanntmachung wird der Regionale Flächennutzungsplan Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

**Artikel 3
Planbeschluss**

Der Regionale Flächennutzungsplan wird durch die Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte gemeinsam beschlossen.

Artikel 4 Verfahrensbegleitender Ausschuss

Um die stadtübergreifende regionalpolitische Abstimmung zu gewährleisten und um notwendige Beschlüsse im Rahmen der Erstellung des regionalen Flächennutzungsplans vorzubereiten, gründen die Städte einen Verfahrensbegleitenden Ausschuss. Hierzu wird ein abgestimmter Wahlvorschlag erarbeitet und den Räten der Städte zur Beschlussfassung vorgelegt.

Artikel 5 Beendigung und Auflösung der Planungsgemeinschaft

Die Planungsgemeinschaft endet sechs Monate nach der Anzeige oder drei Jahre nach der Genehmigung des regionalen Flächennutzungsplans, sofern keine Planungsaktivitäten erkennbar sind.
Durch übereinstimmende Willenserklärung können die Gemeinden die Planungsgemeinschaft zu einem früheren Zeitpunkt auflösen.
Das Recht der einzelnen Städte zur einseitigen Kündigung dieser Vereinbarung und der Planungsgemeinschaft wird in einer weiteren öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Artikel 6) geregelt.

Artikel 6 In-Kraft-Treten, Ergänzende Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die beteiligten Städte werden durch eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die der Zustimmung der Räte der beteiligten Städte bedarf, die Einzelheiten betreffend die Planungsgemeinschaft regeln.
Sollte die weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem In-Kraft-Treten der hier vorliegenden Vereinbarung unterzeichnet werden, so ist die hier vorliegende Vereinbarung gegenstandslos.

Für die Stadt Bochum
Bochum, den 28. September 2005

Dr. Scholz
Oberbürgermeisterin

zur Nedden
Stadtbaurat

Für die Stadt Essen
Essen, den 30. September 2005

Dr. Reiniger

Oberbürgermeister

Best
Beigeordneter

Für die Stadt Gelsenkirchen
Gelsenkirchen, den 17. Oktober 2005

Baranowski
Oberbürgermeister

von der Mühlen
Stadtdirektor

Für die Stadt Herne
Herne, den 5. Oktober 2005

Schiereck
Oberbürgermeister

Terhoeven
Stadtrat

Für die Stadt Mülheim an der Ruhr
Mülheim an der Ruhr, den 20. Oktober 2005

Mühlenfeld
Oberbürgermeisterin

Sander
Beigeordnete

Für die Stadt Oberhausen
Oberhausen, den 19. Oktober 2005

Wehling
Oberbürgermeister

Klunk
Beigeordneter

Düsseldorf, den 1. Dezember 2005

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dieter K r e l l

GV. NRW. 2005 S. 921

§ 25

Regionaler Flächennutzungsplan

(1) In verdichteten Räumen oder bei sonstigen raumstrukturellen Verflechtungen können sich mindestens drei benachbarte Gemeinden zur Erstellung eines Regionalen Flächennutzungsplanes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu Planungsgemeinschaften zusammenschließen. Der Zusammenschluss ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen und von dieser öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Planungsgemeinschaft trifft die Maßnahmen zur Erarbeitung und Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes für die Regionalpläne und des Baugesetzbuches für den gemeinsamen Flächennutzungsplan. Darüber hinaus beschließt die Planungsgemeinschaft den Regionalen Flächennutzungsplan. Mit der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 findet während des Bestehens der Planungsgemeinschaft § 4 Abs. 2 Satz 1, soweit er sich auf die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Aufstellung von Regionalplänen bezieht, und § 8 Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung.

(3) Der Regionale Flächennutzungsplan ist als integraler Bestandteil des Regionalplanes aufzustellen; er baut auf dessen Grundkonzeption und Leitidee auf und übernimmt zugleich die Funktion eines Regionalplanes und eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes nach § 204 Baugesetzbuch. Der Regionale Flächennutzungsplan hat den Zielen der Raumordnung zu entsprechen.

(4) Der Regionale Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung der Landesplanungsbehörde, die im Einvernehmen mit den anderen fachlich betroffenen obersten Landesbehörden entscheidet. Vor der Genehmigung ist den Regionalräten, auf die sich das Plangebiet bezieht, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Genehmigung ist durch die Landesplanungsbehörde öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Regionale Flächennutzungsplan Ziel der Raumordnung. § 7 Baugesetzbuch sowie § 24 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

(5) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes ist nach Maßgabe der §§ 214 bis 215 a Baugesetzbuch beachtlich. Fehler bei der Genehmigung oder deren Bekanntmachung sind stets beachtlich.

(6) Die Planungsgemeinschaft endet sechs Monate nach der Anzeige oder drei Jahre nach der Genehmigung des Regionalen Flächennutzungsplanes, sofern keine Planungsaktivitäten der Gemeinschaft erkennbar sind oder durch übereinstimmende Willenserklärung der teilnehmenden Gemeinden zu einem früheren Zeitpunkt. Nach Beendigung der Planungsgemeinschaft finden die Vorschriften der §§ 4 Abs. 2 Satz 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 wieder Anwendung; für die an der Planungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden gilt der Regionale Flächennutzungsplan als Bauleitplan der einzelnen Gemeinde fort. Die Beendigung der Planungsgemeinschaft ist durch die Landesplanungsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

